stücks oder von dieser mit Auftrag versehen ist, welchenfalls von ihr selbst, nach §. 170 des angeführten Gesetzes, für Befriedigung oder Sicherstellung der Realgläubiger zu sorgen ist,

a.

wenn der Berechtigte durch ein Zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks nachweist, daß die Ueberlassung des Ablösungscapitals an ihn unbedenklich erfolgen könne, letzeres an ihn auszahlen zu lassen;

b.

wenn aber der Berechtigte ein solches Zeugniß nicht beibringt, das Ablösungscapital zum Depositum zu nehmen, die erfolgte Einzahlung der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten Grundstücks anzuzeigen und dieser die weitere Veranstaltung zu überlassen.

Der Bericht sagt hierzu Folgendes.

Zu §. 30

In Abschnitt VI. des Gesetzes vom 17. März 1832 sind Bestimmungen getroffen, durch welche bei vorkommenden Ablösungen die Rechte dritter Personen (Gläubiger, Realberechtigte, Mitbelehnte) wahrgenommen und gegen Benachtheiligungen geschützt werden sollen. Um jedoch andererseits die Inhaber der berechtigten Grundstücke nicht ohne dringende Noth in der Disposition über erhaltene Ablösungscapitale zu beschränken, so hat die zweite Kammer die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1832 einigermaaßen modificirt und zu diesem Zwecke vor §. 30 folgende Paragraphe eingeschaltet:

§. 30 a.

„Anlangend die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, so werden die hierüber im Gesetze vom 17. März 1832 Abschnitt VI. enthaltenen Bestimmungen in nachstehenden Punkten abgeändert und erläutert:

1) Insoweit der Betrag gezahlter Ablösungscapitale das Consensquantum übersteigt oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, können Ablösungscapitalien, außer den §. 182 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 festgesetzten Verwendungen, auf Antrag des Besitzers nach dem Ermessen der Lehns- oder Fideicommißbehörde auch zur Verbesserung des berechtigten Grundstücks auf eine den Werth desselben bleibend erhöhende Weise verwendet werden. Die Zustimmung der Lehns- oder Fideicommißinteressenten ist hierzu nicht erforderlich.

2) Sollten Ablösungscapitale für von Lehn- oder Fideicommißgütern abgelöste Dienste, Grunddienstbarkeiten, Gefälle oder sonstige Leistungen von Berechtigten zur Erkaufung eines zum Lehne oder Fideicommisse zu schlagenden Grundstückes verwendet werden, so bedarf es hierzu einer besondern Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommißinteressenten nicht, vielmehr ist solche lediglich von der Einwilligung der Lehns- oder Fideicommißbehörde, welche allein hierüber zu cognosciren hat, abhängig."

Die Deputation beantragt, diesen Beschlüssen, in welche sie am Ende nur noch die Worte „oder Fideicommißbehörde" eingeschaltet hat, beizutreten, jedoch noch hinzuzufügen:

3) „Wegen der Capitalzahlung für Rentenspitzen ist die in §. 171 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 vorgeschriebene Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und sonstige Realberechtigte, sowie das damit verbundene Angebot der Capitalzahlung nicht weiter erforderlich, es erhält vielmehr der Berechtigte die gedachte Entschädigung, dafern er als Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist und der Hypothekenbehörde ein Bedenken nicht beigeht, zur freien Disposition."

Die Bestimmung sub 3 war auch von der jenseitigen Deputation (vergl. Bericht Seite 359 sub 1 a.) in Vorschlag gebracht, ist aber von der Kammer nicht angenommen worden. Die unterzeichnete Deputation hat jedoch den Vorschlag wieder aufgenommen, da die Ablösungscapitale für Rentenspitzen so gering sind, daß die im Gesetze vom 17. März 1832 vorgeschriebenen Dispositionsbeschränkungen nicht gerechtfertigt erscheinen.

Ferner hatte die jenseitige Deputation (Seite 359 des Berichts), um den Berechtigten die Disposition über erhaltene Ablösungscapitale zu erleichtern, in Vorschlag gebracht: es solle der Empfänger dann frei disponiren können, wenn die Ablösungssumme nicht mehr als 100 Thaler betrage. Die Kammer ist jedoch der Ansicht nicht beigetreten, hat aber statt dessen beschlossen, folgenden Antrag in der ständischen Schrift zu stellen:

„Die Staatsregierung wolle die Ablösungsbehörden mit Anweisung versehen, bei den noch bevorstehenden Ablösungen allenthalben auf Abkürzung des Verfahrens, sowie auf Kostenersparniß thunlichst Bedacht zu nehmen, nicht minder eintretendes Falles auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Deposition baarer Ablösungscapitale von geringem Betrage, soweit als möglich, vermieden werde."

Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Zu §. 30b. (§. 30 des Entwurfs.)

Um die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig anzugeben, hat die zweite Kammer im ersten Satze nach den Worten „vom 17. März 1832" noch eingeschaltet:

„der Verordnung vom 31. Juli 1837 und des Gesetzes vom 15. Januar 1838, soweit nicht vorstehende Abänderungen getroffen worden sind."

Die Deputation ist mit dieser Einschaltung einverstanden und beantragt:

dieselbe anzunehmen.

Ferner hat die zweite Kammer den zweiten Satz von den Worten an: „Es haben deshalb ꝛc." in folgender Weise abgeändert:

„Es können deshalb von den Verpflichteten die Capitalzahlungen mit der Wirkung der Befreiung nur vor der Grund- und Hypothekenbehörde des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks geschehen."

SLUB
Wir führen Wissen.